

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 34/17 der Flur 14, Gemarkung Angern in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Angern - Ergänzungssatzung südlich Vogelgesang - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Burgstall	20.10.2016	- Im Auftrag der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Colbitz				
1.3.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg				
1.4.	Gemeinde Rogätz				
1.5.	Gemeinde Zielitz				
1.6.	Stadt Tangerhütte	29.09.2016	- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 34/17 der Flur 14, Gemarkung Angern in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Angern - Ergänzungssatzung südlich Vogelgesang - Gemeinde Angern

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	17.10.2016	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. - Die angegebene Flur 13 ist laut dem GIS-Auskunftssystem falsch. Es handelt sich um die Flur 14.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe zur Flur wird korrigiert.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon AG	13.10.2016	- Die Avacon AG geht davon aus, dass durch den Entwurf der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 37/17 der Flur 13, Gemarkung Angern bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon AG nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung der Netzanlagen der Avacon AG ist durch die Satzung nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich

2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.10.2016	- Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Salchauer Straße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben, - Sollte auf neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit Ihnen in Verbindung zu treten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Abweichend von der Stellungnahme verlaufen die Leitungen in der Straße Vogelgesang. Sie sind nicht betroffen. - Die Hinweise betreffen konkrete Antragsverfahren.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	27.10.2016	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9).	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft keine in der Satzung zu regelnden Sachverhalte. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Funden und Befunden mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales ist gesetzlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten Hinweise im Rahmen der Satzung.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	13.10.2016	- Durch die Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. - Geologie: Entsprechend Pkt. 3.1. des Satzungsentwurfs ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken bevorzugt vorgesehen. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach Datenlage der Abteilung Geologie des LAGB im Planungsgebiet insgesamt ungünstige Versickerungsbedingungen zu erwarten sind. Nach Aufschlussdaten aus der näheren Umgebung des Plangebietes sowie nach geologisch-hydrogeologischen Spezialkarten stehen an der Geländeoberfläche bzw. oberflächennah überwiegend lehmig-tonig-schluffige Sedimente an.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die hydrologischen Verhältnisse in der Ortschaft Angern sind aufgrund wechselnder Untergrundverhältnisse sehr inhomogen und gestatten keine hinreichenden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens. Die vorzugsweise Versickerung von Niederschlagswasser entspricht den gesetzlichen Regelungen. Gemäß der standortkonkreten Bodenverhältnisse bestehen durchaus Aussichten auf ausreichende Versickerungsmöglichkeiten. Die Hinweise zum Untersuchungserfordernis zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wurden in die Begründung aufgenommen. Es obliegt den Bauherren eine	kein Beschluss erforderlich

			Diese bieten wegen geringer Wasserdurchlässigkeit einerseits für eine Regenwasserversickerung ungünstige Bedingungen sowie andererseits bei Starkregen die Gefahr von Staunässe bzw. Schichtwasser. Der Wasserspiegel ist (nach Grundwasserkataster des Landes Sachsen-Anhalt/ EG Tanger) bei weniger als +45 mNN dokumentiert und ist somit bei < 1 m unter Gelände zu erwarten. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden (und ggf. einen Ausnahmeantrag bei der Unteren Wasserbehörde begründet stellen zu können) ist den Bauherren zu empfehlen, vorab, ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung, standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Für den Bau von Versickerungsanlagen wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen. Aufgrund der prognostizierten ungünstigen hydrogeologischen Untergrundverhältnisse wird darüber hinaus empfohlen, alternative Varianten, die eine Speicherung, Reduzierung bzw. Nutzung der anfallenden Wassermengen zum Ziel haben, anzuregen. Die Festlegungen in der Satzung sollten dahingehend präzisiert werden.	geordnete Niederschlagswasserabführung nachzuweisen. Die vorliegende Satzung beinhaltet ausschließlich Fragen der Abgrenzung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeiten für bereits erschlossene Gebiete. Sachfragen der geordneten Entwässerung sind durch die Bauherren im Rahmen der Bauantragsstellungen zu klären.	
2.6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	24.10.2016	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Das von der Planung betroffene Flurstück 34/17 liegt in der Flur 14, Gemarkung Angern.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe wurde in der Planzeichnung und Begründung redaktionell korrigiert.	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesverwaltungsamt	24.10.2016	- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. - Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen. - Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme des Landkreises Börde wurde in die Abwägung eingestellt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich

2.8.	Landkreis Börde	01.11.2016	- FD Kreisplanung Ziele der Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht und teilweise durch das Urteil des BverwG 2016 außer Kraft gesetzt) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Die Gemeinde Rogätz beabsichtigt mit der Satzung im OT Angern die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil entsprechend §34 Abs.4 Nr.1 BauGB für die Grundstücke Vogelsang Nr.24 und 26 und den angrenzenden Weg sowie Nr.25 bis 29 festzulegen. Weiterhin soll eine Teilfläche des Flurstückes 34/17, Flur 13, Gemarkung Angern entsprechend §34 Abs.4 Nr.3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden, bzw. der Innenbereich um diese Fläche ergänzt werden. Mit der Ergänzungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Bei der einzubeziehenden Fläche handelt es sich um unbebautes Gartenland. Diese Fläche ist durch einen Feldweg (Flurstück 34/35, Flur 14, Gemarkung Angern) vom Grundstück Vogelsang 26 getrennt. Weiterhin erfolgt die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen einer Hecke. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stellt den Ergänzungsbereich als Grünlandfläche dar. Die Wohngrundstücke nördlich der Straße Vogelsang sind als Wohnbaufläche dargestellt und reichen weiter nach Osten als die dargestellte Wohnbaufläche auf der Südseite. Der Ergänzungsbereich rundet so die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab. Die Satzung ist daher im Sinne des §5 Abs.5 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB sind insgesamt gegeben. Aus Sicht der Kreisplanung bestehen keine Bedenken. Es ergeben sich keine Hinweise. - FD Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesem Flurstück vorliegenden Belastungskarten konnte keine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon festgestellt werden. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
------	-----------------	------------	--	---	-----------------------------

			bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Firmen auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015 S.167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Hinweise bestehen zur Planung aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. - Hinweise: Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung und Bodenschutz: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der "Ergänzungssatzung südlich Vogelgesang" nichts entgegen. Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Informationen zur Anlage einer Hecke sind	- Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Er bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Aufstellung der Satzung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--	--

			bei der UNB im LK Börde erhältlich. - Wasserwirtschaft: Die abwassertechnische Erschließung ist mit dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband abzustimmen. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Das Plangebiet ist im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht erfasst. Ein Anschluss an eine zentrale Entwässerung ist nicht vorgesehen. In den Festlegungen zum Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass die Grundstücksbesitzer ihr Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück beseitigen sollen. Das Baugrundgutachten zum Bebauungsplan sagt aus, dass der Untergrund im Plangebiet für die Errichtung von Regenwasserversickerungsanlagen ungeeignet ist. Eine generelle Versickerung wird auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Untergrundes sicher nicht generell möglich sein. Die mögliche Entsorgung des anfallenden Niederschlagswasser der einzelnen Grundstücke ist im betreffenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Satzungsentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher	- Der WWAZ wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Er bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Aufstellung der Satzung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen keiner Behandlung.	
--	--	--	---	--	--

			Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Satzung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Satzungsexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der FD Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren.		
2.9.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	05.10.2016	- Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung: Planungsanlass ist es, die Ortslage Angern südlich der Straße Vogelgesang für ein Eigenheim mit der obigen Ergänzungssatzung neu nach §34(4) Nr.3 BauGB abzurunden. Nach Prüfung der Unterlagen wurde unter Bezug auf §13 (2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die Ergänzungssatzung südlich Vogelgesang aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme von 0,07 ha im Planbereich sowie der mit den geplanten Maßnahmen nicht zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die regionale Umweltsituation sowie auf landes- bzw. regionalplanerisch gesicherte Raumfunktionen als nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend zu betrachten ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. - Hinweis: Der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes empfohlen. - Hinweise aus dem Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß §16 LEntwG ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß LEntwG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag werden der Gemeinde die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verfügt über einen aktuellen Flächennutzungsplan. - Die Informationen wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes abgefordert. Für den Geltungsbereich der Satzung liegen keine relevanten Informationen vor, - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.		
2.10.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	11.10.2016	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	20.10.2016	- Erschließung Trinkwasser: Den Ausführungen im Entwurf stimmt der WWAZ zu. - Schmutzwasserbeseitigung: Den Ausführungen stimmt der WWAZ zu. es wird darauf hingewiesen, dass ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ggf. über ein Druckentwässerungssystem an die vor dem Grundstück verlaufende Abwasserdruckleitung erforderlich werden kann. - Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung mit dem WWAZ erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Dies ist in der Begründung angeführt.	kein Beschluss erforderlich